

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen "Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Witten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Studierenden der Privaten Universität Witten/ Herdecke gGmbH.

Insbesondere durch:

- a) Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
 - b) Förderung und Ausrichtung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH
 - c) Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Durchführung von Sportangeboten
 - d) Bereitstellung von Kopiergeräten und Leistungen ausschließlich für Studierende der Privaten Universität Witten/ Herdecke gGmbH
 - e) Bereitstellung von Merchandise Produkten
 - f) Förderung der Kontakte der Universitätsangehörigen untereinander, zu den Mitgliedern anderer Hochschulen und zu Personen und Institutionen des universitären Umfelds
 - g) Förderung von Einrichtungen der Universität Witten/ Herdecke gGmbH in Kooperation mit der Universität, sofern diese unmittelbar der Entwicklung der Studierenden, der Forschung oder der Lehre zu Gute kommen.
 - h) Unterstützung von Projekten und Initiativen von Hochschulangehörigen, die universitären Zielen dienen
 - i) Hilfestellung bei der Suche und Vermittlung von Wohnraum
 - j) Unterstützung von in finanzielle Nöte geratenen Studierenden der Universität Witten/ Herdecke gGmbH gemäß den Vorgaben des Sozialausschusses.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 3. Der Verein ist Mitglied im "Paritätischen Wohlfahrtsverband".
 4. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, den Vereinszweck unter Einbeziehung der gegebenen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzustreben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verhältnismäßigkeit entscheiden die stimmberechtigten Vorstände oder in höchster Instanz die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und sie durchzusetzen bereit sind.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Versterben des Mitgliedes.

3. Die studentische Mitgliedschaft wird erworben von ordentlich immatrikulierten Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH durch schriftlichen Antrag und Annahme des Vorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeiten sind in einer Beitragsordnung zu erfassen und benötigen bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Sozialausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zweimal pro Geschäftsjahr, jedoch spätestens 8 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einem Kurzbericht der Vorstände unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen.

3. Auf Wunsch eines Z der Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Wunsch nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Vorlage einer von den Antragstellern o. ä. unterzeichneten Tagesordnung beim Vorstand zu erklären. Die Frist zwischen Einladung und Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindes-

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

tens 8 Tage.

4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich spätestens 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge via Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied bei muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- die Wahl der Mitglieder des Sozialausschusses
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Anträge
- Satzungsänderung (Mehrheit)
- die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Sozialausschusses
- Widerspruchsanträge bei Ausschluss einzelner Mitglieder (2/3 Mehrheit)
- Aufwendungen mit einem Warenwert von über € 25.000,-
 - Auflösung des Vereins (siehe §14)
 - Sonstige Angelegenheiten außerordentlicher Bedeutung

6. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll zu erstellen, die von allen Vorständen sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt. Das Protokoll muss innerhalb von 7 Tagen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.

7. Bei Nichterscheinen ist es möglich, seine Stimme einem anwesenden Mitglied zu übertragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller im Verein wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Vorstand des Hochschulwerks bilden:

- a) Der Vorstand für Finanzen: Der Vorstand für Finanzen ist beim Hochschulwerk angestellt. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse gegenüber den Mitarbeitern des HSW und stellt die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen durch die Selben wieder. Das Bewerbungsverfahren bei Neueinstellung eines Vorstands für Finanzen erfolgt, indem die studentischen Vorstände in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat den Bewerber mit 2/3-Mehrheit wählen. Die Mitgliederversammlung muss diese Bestellung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigen. Über die verhältnismäßige Entlohnung des Vorstands für Finanzen entscheiden die studentischen Vorstände in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Über eine Kündigung des Vorstands für Finanzen entscheiden die drei studentischen Vorstände in Zusammenarbeit mit dem Auf-

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

sichtsrat. Die Entscheidung zur Kündigung muss mit 2/3 Mehrheit der Gesamtheit aus studentischen Vorständen und Aufsichtsrat getroffen werden. Es besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist.

- b) Der Vorstand für Kultur und Veranstaltungen: Er/Sie wird als studentischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt. Er/Sie strebt eine Zusammenarbeit mit dem Unikat(club) an. Er/Sie ist Organisator und Ansprechpartner für kulturelle Veranstaltungen an der Universität Witten/ Herdecke GmbH
- c) Der Vorstand für Soziales und Kommunikation: Er/Sie wird als studentischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt. Er/Sie ist hauptverantwortlich für Website, Merchandising und für den vereinsinternen/externen Informationsfluss. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt gegebenenfalls einen Vertreter.
- d) Der Vorstand für Hochschulsport: Er/Sie wird als studentischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt. Er/ Sie ist hauptverantwortlich für Kontrolle, Auswahl und Neuauswahl von Sportkursen und Sportveranstaltungen.

3. Die studentischen Vorstände (alle außer a)) erhalten monatlich je 300€.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände vertreten. Bei der Vergabe von Darlehen gem. § 10 dieser Satzung wird der Verein anstelle dessen durch 2 Mitglieder des Sozialausschusses gemeinschaftlich wirksam vertreten. Gleiches gilt für alle mit der Vergabe solcher Darlehen im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich der außergerichtlichen Rückforderung von Darlehensbeträgen. Bei gerichtlichen Rückforderungen von Darlehensbeträgen sollte der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden und in den Rückforderungsprozess involviert werden.

5. Die studentischen Vorstände (b) - d)) können während ihrer Amtszeit nur über 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Verletzen die Vorstände schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ausgenommen ist eine Pflichtverletzung aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

7. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten wirksam den Verein.

8. Der Vorstand berichtet mindestens einmal im Quartal dem Aufsichtsrat über
- a. Strategie
 - b. Finanzielles
 - c. Operatives
 - d. Interne Kommunikation
 - e. Personalien

Dies soll eine Transparent der Vorstandsarbeit schaffen und den Aufsichtsrat in seiner Kontrollfunktion unterstützen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Alle Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme und sind mit Bevollmächtigung aller Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch zwei Vorstandsmitglieder wirksam vertreten werden.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsrates.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Der Sozialausschuss

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

1. Der Sozialausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Studierenden und zwei Mitarbeiter/innen der Universität. Unter den studentischen Mitgliedern müssen alle drei Fakultäten mindesten durch eine/n Studierende/n vertreten sein. Mindestens ein/e Mitarbeiter/in muss ein Mitglied des Lehrkörpers sein.
2. Die Ausschussmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung bestimmt. Vor der Wahl muss sich der Kandidat/die Kandidatin persönlich der Mitgliederversammlung des Hochschulwerkes vorgestellt haben. Eine Wahl kann nur in Anwesenheit des Kandidaten/der Kandidatin erfolgen, es sei denn der Vorstand des Hochschulwerks stimmt einer Wahl in Abwesenheit aus besonderem Grunde zu
3. Die Amtszeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Wiederwahl ist zwei Mal möglich.
4. Tritt ein Ausschussmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann es in Absprache mit den verbleibenden Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen Vertreter ersetzt werden.
5. Die 5 studentischen Ausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit je eine Aufwands- und Unkostenentschädigung in Höhe von 250 € pro Semester.
6. Die Mitglieder des Sozialausschuss können kein Darlehen beantragen oder erhalten.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Sozialausschusses

1. Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, Kommilitonen in wirtschaftlichen und anderen Notlagen auf Wunsch zu beraten. Er vergibt Darlehen an Studierende in finanziellen Nöten, wobei die Feststellung der Notwendigkeit den Mitgliedern des Sozialausschusses obliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Sozialausschusses.
2. Leistet der Sozialausschuss finanzielle Unterstützung, so geschieht dies in der Regel als Darlehen, das die Darlehensnehmer nach individueller Absprache zurückzahlen, sobald sie dazu in der Lage sind, spätestens jedoch nach Exmatrikulation. Das Darlehn ist bis zur Exmatrikulation zinsfrei, nach Exmatrikulation verzinst. Der Sozialausschuss ist verpflichtet, seine Entscheidung bzgl. zu vergebender Darlehen durch Einforderung und Einbehaltung geeigneter schriftlicher Unterlagen zu untermauern. Die Anonymität aller Rat- und Hilfesuchenden wird vom Ausschuss gewährleistet.
3. Die dafür verwendeten Mittel stammen aus Darlehensrückzahlungen, aus Spenden sowie aus einem Teil der Sozialbeiträge des Hochschulwerkes. Die Höhe dieses Teiles wird vom Vorstand des Hochschulwerkes und dem Sozialausschuss gemeinsam festgelegt, um aus buchhalterischer Sicht die Gemeinnützigkeit des HSW zu erhalten.
4. Der Sozialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die gegenüber den Universitätsangehörigen zu veröffentlichen ist.
5. Der Sozialausschuss ist der Mitgliederversammlung des Hochschulwerkes gegenüber rechenschaftspflichtig. Außerdem hat er einmal pro Semester bis zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
6. Der Vorstand kann auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die anonymisierten Kontounterlagen sowie die Geschäftsunterlagen des Sozialausschusses erlangen.
7. Einsicht in nicht anonymisierte Unterlagen erhält der Vorstand für Finanzen nach Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung nur in folgenden Fällen:
 - a) Ein/e Darlehensnehmer/in ist länger als 6 Monate mit den Rückzahlungen im Verzug.
 - b) Ein/e Darlehensnehmer/in reagiert länger als 6 Monate nicht auf Kontaktversuche durch den Sozialausschuss.

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

- c) Auf Wunsch des Sozialausschusses zur Hilfestellung und Beratung bei der Buchhaltung in anonymisierte Unterlagen.

Tritt a) oder b) ein, informiert der Sozialausschuss den Vorstand für Finanzen unverzüglich.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a. einem ehemaligen HSW-Vorstandsmitglied
 - b. einem immatrikulierten Studierenden der Universität (nicht im Ausland, kein Pausen- Semester)
 - c. einem Mitarbeiter des Lehrkörpers der Universität
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden (bei der erstmaligen Aufstellung) vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern gewählt.
4. Der Aufsichtsrat hat sich mindestens zweimal im Jahr abzustimmen.
5. Die Amtszeit beträgt vier Semester, ein Mitglied des Aufsichtsrates kann zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, der Austritt und die Neuwahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Nach Ablauf der Amtszeit kann ein Aufsichtsratsmitglied wiedergewählt werden oder einen Nachfolger vorschlagen. Dieser Nachfolger wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt (einfache Mehrheit).
7. Abwahl eines AR-Mitgliedes wird durch schriftlich angekündigtes Misstrauensvotum des Vorstandes vorgeschlagen und erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe
 - die Geschäftsführung sowie die Vorstände des Hochschulwerks zu kontrollieren.
 - die Jahresabschlüsse zu überprüfen.
 - fragliche Entscheidungen der Vorstände zu prüfen und gegebenenfalls von seinem Vetorecht Gebrauch zu machen. Sollte es zu Uneinigkeiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand kommen ist die Mitgliederversammlung hinzuzuziehen.
 - über finanzielle Entscheidungen, die 10.000 Euro überschreiten, mitzubestimmen.
 - an allen ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es reicht ein Mitglied des Aufsichtsrates, das den anderen Bericht erstattet. (Pflicht, der MV von der Arbeit des Aufsichtsrates zu berichten)
 - Über Personalentscheidungen letztlich in Absprache mit den Vorständen zu entscheiden. Dabei muss jede vom Vorstand angestrebte Personalentscheidung (Einstellung, Abmahnung, Kündigung), mit Ausnahme des in § 8 Absatz 2a beschriebenen Falles dem Aufsichtsrat vorgelegt werden, der ein Vetorecht hat. Macht der Aufsichtsrat von seinem Vetorecht Gebrauch, wird die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen.

Sonderstellung des Aufsichtsrates:

Sollte es zwischen dem Vorstand Finanzen und den studentischen Vorständen in einem speziellen Fall zu keiner Einigung kommen (bspw. durch eine 50:50-Situation bei einer Entscheidung) muss der Aufsichtsrat durch die Vorstände unterrichtet werden. Der Aufsichtsrat erhält in diesem - besonderen Fall - eine eigene Stimme um die Entscheidung zu beeinflussen.

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Anfrage des Vorstandes. Es ist Aufgabe des Vorstandes, den Aufsichtsrat vollständig über die Sachlage in Kenntnis zu setzen und Für- sowie Wider-Argumente vorzutragen. Vor Stimmabgabe muss eine gemeinsame Sitzung aller Vorstände sowie von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen.

§ 13 Wirtschaftsführung des Vereins

1. Die Wirtschaftsführung obliegt den Vorständen.
2. Der Vorstand für Finanzen hat den anderen Vorständen jederzeit, spätestens jedoch in jeder Vorstandssitzung, Rechenschaft abzulegen.
3. Die Wirtschaftsführung umfasst:
 - Vertretung des Zweck- und Geschäftsbetriebes gegenüber Dritte
 - Aufstellung des Haushaltsplans:
 - Für das jeweils folgende Geschäftsjahr sollte der Haushaltsplan in der Sommersemester-Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Der Haushaltsplan besteht aus dem Finanz- und Investitionsplan und muss ausgeglichen sein.
 - Die Wirtschaftsführung auf Grundlage des Haushaltsplan
 - Aufstellung des Jahresabschluss
 - Der Jahresabschluss muss bis spätestens zum 31. Januar erstellt und veröffentlicht werden.
 - Er besteht aus einem Lagebericht, einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
4. Es gelten außerdem folgende Maßregeln:
 - Die im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Mittel des Vereins müssen spätestens im darauf folgenden Geschäftsjahr den satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Der Vorstand kann jedoch Mittel des Vereins in freie Rücklagen einstellen, wenn dies für die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks nötig ist.
 - Die Wirtschaftsführung des Vereins, insbesondere die Zahlung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen müssen dem Grundsatz der Angemessenheit Rechnung tragen. Löhne und Gehälter sollen sich an Beträgen ausrichten, die für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst höchstens gezahlt werden.
 - Über Beiträge und sonstige Zuwendungen wird auf Antrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung ist nur rechtswirksam, wenn diese
 - a) im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt war;
 - b) und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wurde.
 - c) Betrifft die Änderung der Satzung den Vereinszweck, so wird die Annahme der Mitgliederversammlung erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.
 - d) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden

Satzung des Hochschulwerk Witten/ Herdecke e. V.

Beanstandungen erhoben werden, die die Steuerbefreiung oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

- e) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtlich nicht wirksam sein, sollte die Satzung eine Lücke enthalten oder unklar sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, fehlenden oder unklaren Bestimmung tritt eine solche rechtlich wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was zur Erfüllung des Zwecks des Vereins am dienlichsten ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5.-Mehrheit beschlossen. Voraussetzung für die Rechtskraft des Beschlusses ist, dass mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend war.
2. Das Reinvermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung an die Körperschaft, die in Nachfolge des Vereins die Zweckbestimmung des Vereins weiterführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Private Universität Witten/ Herdecke gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung Februar 2019